

(2) Die vorgenannten Regierungsstellen haben alle in ihren Bereiche'n erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung des Planes zu treffen. Sie haben dafür zu sorgen, daß in den Betrieben der volkseigenen Industrie die Betriebsabrechnung, die eine Selbstkostenermittlung nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern gewährleistet, eingeführt und weiter ausgebaut wird.

Bei den volkseigenen Gütern und MAS sowie bei der DSG-Handelszentrale ist das Rechnungswesen soweit zu entwickeln und einzuführen, daß ab 1. Januar 1952 eine Kostenrechnung nach Kostenarten und Kostenstellen gewährleistet ist.

In den Betrieben des Post- und Fernmelde wesens ist die kameralistische Buchführung bis zum 30. Juni 1951 mit Ausnahme der Betriebsabrechnung auf die Buchführung nach der volkseigenen Wirtschaft umzustellen.

In den Betrieben der Reichsbahn sind im Jahre 1951 alle Vorbereitungen zu treffen, damit spätestens am 1. Januar 1952 eine reibungslose Umstellung der kameralistischen Buchführung auf die Buchführung der volkseigenen Wirtschaft vorgenommen worden ist.

In allen übrigen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft ist das Rechnungswesen so zu gestalten, daß die Selbstkostenermittlung nach Kostenarten ordnungsgemäß gewährleistet wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Kontrolle verantwortlich.

### § 3

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 verantwortlichen Regierungsstellen haben die im Kostensenkungsplan festgelegte Senkung der Selbstkosten für die vergleichbare Warenproduktion oder Leistung nachzuweisen. Dabei ist vom Stand der Selbstkosten, die der Jahresabschluß 1950 ausweist, auszugehen.

(2) Die Erfüllung des Selbstkostensenkungsplanes wird von der Erfüllung des Produktionsplanes, des Arbeitskräfteplanes sowie der Art und dem Umfang der Ausnutzung der Produktionsausrüstung und Transportmittel und von der rechtzeitigen Ausstattung und der zweckmäßigen Ausnutzung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beeinflußt.

(3) In den Zwischen- und Jahresabschlüssen der Betriebe und zusammenfassenden Einheiten ist die Erfüllung des Selbstkostensenkungsplanes auszuweisen. Abweichungen sind zu begründen, wobei bestätigte Preisänderungen des Fertigungs- und Einsatzmaterials oder durch Tarifvertrag begründete Lohnänderungen besonders nachzuweisen sind.

### § 4

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 verantwortlichen Regierungsstellen haben den Plan auf die ihnen nachgeordneten Einheiten (z. B. WB) aufzugliedern und diesen mitzuteilen. Die Differenzierung hat die volkswirtschaftlichen, fachlichen und technischen Erfordernisse und Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Die für die Durchführung dieser Pläne verantwortlichen nachgeordneten Einheiten teilen ihren Plan auf die ihnen unterstellten Betriebe auf und erteilen diesen Betrieben Planaufgaben für Selbstkostensenkung und Umschlagszahl. Dabei ist zu differenzieren, daß auch diese Planaufgaben die im § 3 festgelegte Zielsetzung und damit die planmäßige und volkswirtschaftliche Aufgabenstellung der Betriebe beinhalten.

(3) Die aufteilenden Stellen haben die Einhaltung ihrer Selbstkostensenkungs- und Umschlagspläne bei der Differenzierung nachzuweisen.

(4) Im Rahmen der Betriebspläne ist die Selbstkostensenkung auf die einzelnen Kostenträger und auf Grund der „Kontrollziffern über die Aufteilung der Kostensenkung nach Kostenarten“ auf die einzelnen Kostenarten zu differenzieren.

### § 5

(1) Die volkseigenen Baubetriebe haben bei der Durchführung der Bauarbeiten die Kostensenkung bei den einzelnen Bauobjekten nach den Kontrollziffern über die Aufteilung der Kostensenkung nach Kostenarten planmäßig durchzuführen.

Die Deutsche Investitionsbank zahlt bei Investitionsvorhaben den sich aus dem jeweiligen für den Baubetrieb gültigen Selbstkostensenkungssatz ergebenden Einsparungsbetrag nicht aus und muß die tatsächlich erzielte Einsparung, getrennt nach planmäßiger und überplanmäßiger Kostensenkung, dem Baubetriebe am Ende des Jahres bestätigen.

(2) Die übrigen volkseigenen Betriebe haben den Materialplan entsprechend der im Selbstkostensenkungsplan vorgesehenen Materialeinsparung aufzustellen.

Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat die einzusparenden Materialmengen bei der Materialzuteilung an die Kontingenträger einzubehalten und der Staatsreserve zuzuführen.

Soweit im Post- und Fernmeldewesen der Materialbedarf aus noch nicht realisierten Überplanbeständen abgedeckt wird, sind die dem Überplanbestand entnommenen Materialien bei der Zuführung des eingesparten Materials an die Materialreserve zu berücksichtigen.

### § 6

Die gemäß § 2 Abs. 1 verantwortlichen Regierungsstellen haben im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung die Selbstkosten des Jahres 1950 der Staatlichen Plankommission nachzuweisen.

### § 7

Die Betriebe sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission  
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden  
L e u s c h n e r  
Staatssekretär